GEMEINDEAMT ST.RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030 ATU37916109
5121 St.Radegund 7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20
Mail: gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at Homepage: www.st-radegund.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs.1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Radegund vom 09.Juni 2011, mit der die

KANALGEBÜHRENORDNUNG 2011
der Gemeinde St.Radegund

erlassen wird.

Aufgrund des § 1 Abs.1 lit. a des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 idgF und des § 15 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten ermittelt. Eine Belastungseinheit entspricht einem Betrag von € 722,75. Eine Belastungseinheit (BE) ist jene Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht. Das sind 200 l/d bzw. 60 g BSB5/d bzw. 100 g CSB/d.

2. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Anzahl der Belastungseinheiten, beträgt jedoch je Kanalanschluss mindestens € 2.891,00.

§ 3
Ermittlung der Belastungseinheiten

Für die Ermittlung der Belastungseinheiten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander - anzuwenden sind.

Je Quadratmeter Bemessungsgrundlage bis 300 m²	**0,025 BE**
Je Quadratmeter Bemessungsgrundlage für den 300 m² übersteigenden Teil	**0,020 BE**

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschoßiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung der Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, welche einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

1. Bei häuslichen Abwässern:

1.1. **Dachräume, Dach-, Keller- und Untergeschoße** werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

1.2. Freistehende und an das angeschlossene Objekt angebaute **Garagen (auch Kellergaragen), Nebengebäude, Gartenhütten und Abstellräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, sofern sie nicht für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

1.3. **Wintergärten, Waschküchen und Abstellräume** im Wohnbereich im Erd- oder Obergeschoß sind in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.

1.4. **Heizungs- und Brennstoffräume, Schutzräume, Balkone und Terrassen** werden nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.

1.5. Bei **landwirtschaftlichen und denkmalgeschützten Objekten** bildet die Bemessungsgrundlage bei eingeschoßiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche jener Bauwerke , welche Wohnzwecken dienen, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, welche Wohnzwecken dienen, wobei jedoch Mauerstärken größer als 50 cm außer Acht gelassen werden

2. Bei gewerblichen und betrieblichen Abwässern:

2.1. Bei **Geschäfts- und Betriebsobjekten** wird für alle Gebäude, Gebäudeteile und Einzelräume ein **Abschlag von 70 %** von der Bemessungsgrundlage gewährt und wird dafür zusätzlich je nach Zutreffen eine Kanalanschlussgebühr nach Ziffer 2.2. bis 2.7. und Ziffer 3 bis 4 berechnet. Nicht berechnet werden offene Gebäude und Gebäudeteile, Flugdächer etc., wenn darin kein Abwasser produziert wird.

Die für reine Wohnzwecke gewidmeten Gebäudeteile sind in vorstehender Bestimmung nicht inbegriffen und werden gemäß Punkt 1 gesondert berechnet.

2.2. Für jedes **Fremdenbett,** gleich ob in der Privatzimmervermietung oder in gewerblichen Betrieben und Heimen

a) ganzjährig besetzt bzw. vermietet **0,800 BE**
b) halbjährig besetzt bzw. vermietet (Sommer-/Wintersaison) **0,400 BE**
c) vierteljährlich und weniger als drei Monate pro Kalenderjahr besetzt bzw. vermietet (eine Saison etc.) **0,200 BE**

Als Privatzimmervermietung im Sinne dieser Verordnung gelten die beim Gemeindeamt zur Vermietung gemeldeten Fremdenbetten.

2.3. Je Sitzplatz in **gast- und schankgewerblichen Betrieben,** die jedermann zugänglich oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind **0,100 BE**
Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien, Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.

Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle etc.) benützten **Saal** **0,020 BE**

Bei Bänken gelten 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der GewO 1994 idgF.
Sitzplätze in Gastgärten und auf offenen, überdachten Terrassen bleiben unberücksichtigt.

2.4. Je Beschäftigtem/Beschäftigter (Teilzeitbeschäftigte werden aliquot angerechnet) in einem Betrieb (hierzu gehören auch Schulen, Ämter und Behörden) **0,200 BE**

2.5. Bei Kleingewerben, Geldinstituten, Ordinationen, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden etc. **1,000 BE**

2.6. Je Kind/Schüler in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten **0,100 BE**

2.7. Campingplätze im Sinne des Oö. Campingplatzgesetzes pro zugelassener Person **0,200 BE**

3. Bei betrieblichen Abwässern entsprechend der Betriebsausstattung, sofern keine wasserrechtliche Bewilligung bzw. keine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erforderlich ist:

Friseure, je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl **1,000 BE**

4. Bei betrieblichen Abwässern, für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Zustimmung des

Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erforderlich ist:

Je Einwohnergleichwert, gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw. in der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erteilten Konsens werden verrechnet. **1,600 BE**

Ein Einwohnergleichwert = Menge: maximal 200 Liter Abwasser je Tag
bzw. 50 m³ Abwasser je Jahr
Verschmutzung entspricht: 60 g BSB 5/d bzw. 100 g CSB/d

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertedefinition ergebenden Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

5. **Bei Betriebsobjekten, in denen kein Abwasser produziert wird und sonstigen befestigten Flächen, von denen ausschließlich Niederschlagsabwässer abgeleitet werden:**

Es wird in Abhängigkeit der m²-Zahl der zu entwässernden Fläche die Bemessungsgrundlage wie folgt ermittelt:

für die ersten	3.000 m² je 4 angefangene m²	**0,030 BE**
für die weiteren	3.000 m² je 5 angefangene m²	**0,030 BE**
für die weiteren	3.000 m² je 6 angefangene m²	**0,030 BE**
und für die darüber hinausgehenden m²	je 7 angefangene m²	**0,030 BE**

6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede **weitere Einmündungsstelle** ein Zuschlag im Ausmaß von **3,000 BE** zu entrichten.

7. Wird bei neu errichtenden Gebäuden im Bereich des Druckkanales auf Wunsch des Grundeigentümers ein **befahrbarer, tieferer Pumpwerkschacht** aus Beton versetzt, hat der Grundeigentümer die Mehrkosten zu tragen. Diese Mehrkosten werden getrennt von den Kanalanschlussgebühren in einem Betrag vorgeschrieben.

8. Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude verschiedener Bauberechtigter** vorhanden, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage aufweist, zu entrichten. Sind auf einem Grundstück **mehrere Gebäude eines Bauberechtigten bzw. des Grundstückseigentümers** vorhanden, die einen Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage aufweisen, so wird die Anschlussgebühr in der Form ermittelt, dass die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Gebäude addiert werden.

9. Wenn durch die Höhenlage der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschoßes und der darüber liegenden Geschoße mit natürlichem Gefälle

technisch nicht möglich und der Einbau einer fix montierten Abwasserpumpe zwecks Hebung der Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage notwendig ist, wird bei diesen Bauwerken die Gemeinde St.Radegund auf ihre Kosten - unmittelbar an der Grundgrenze (jedoch im zu entsorgenden Grundstück) - ein Abwasserpumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage, herstellen. Weitere Kosten, wie Betrieb-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallenden Kosten hat der Eigentümer des über das Abwasserpumpwerk angeschlossenen Objektes zu tragen

Diese Regelung gilt nicht bei jenen Bauten

a) die neu errichtet werden,
b) dabei mittels eines Abwasserpumpwerkes an einen Abwasser-Freispiegelkanal angeschlossen werden und
c) bei denen bereits im Zuge der Erteilung der Bauplatzbewilligung in einem eigenen Auflagepunkt der Einbau einer mechanischen Hebeanlage (Abwasserpumpwerk) auf Kosten und Gefahr der Grundstückseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolgern festgelegt wurde.

Die Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten sowie die sonstigen im Zusammenhang mit dem Abwasserpumpwerk anfallenden Kosten hat der Eigentümer des angeschlossenen Objektes voll zu tragen.

10. Anschluss unbebauter Grundstücke:

10.1. Der Anschluss unbebauter Grundstücke erfolgt nur auf Antrag des Grundeigentümers.

10.2. Für den Anschluss unbebauter Grundstücke hat der Grundeigentümer eine Anschlussgebühr entrichten, wobei die Höhe dieser Anschlussgebühr ident mit der unter § 2 Abs.2 genannten Mindestanschlussgebühr ist.

11. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

11.1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr im Ausmaß der geltenden Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs.2 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits die Kanal-Mindestanschlussgebühr entrichtet wurde.

11.2. Bei Änderungen der angeschlossenen Gebäude durch Auf-, Zu-, Ein-, Um- bzw. Neubau nach Abbruch oder Errichtung eines weiteren Gebäudes und bei Änderung der Betriebsausstattung oder des Verwendungszweckes um mehr als 10 v. H. gegenüber der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Kanalanschlussgebühr, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der

Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist sofern die der Mindestgebühr entsprechende Gesamtfläche überschritten wird. Vergrößerungen der Bemessungsgrundlage unter 10 v.H. werden bei weiteren Baumaßnahmen (Vergrößerungen) in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

11.3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

11.4. Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr im Sinne dieser Kanalgebührenordnung begründen , binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsfläche bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 4
Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 0,10 pro m².

§ 5
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1.1. Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

1.2. Die Vorauszahlungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs.5 des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958 idgF bescheidmäßig vorzuschreiben.

1.3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von vier Wochen ab der Vorschreibung, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

1.4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht

entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

1.1 für Liegenschaften, die von der Gemeinde St.Radegund **ein Abwasserhausanschlusspumpwerk** erhalten haben bzw. jene die unter § 3 Ziffer 9 geregelt sind oder bereits ein selbst errichtetes Abwasserpumpwerk betreiben, dessen Betriebs-, Wartungs- und Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten der Liegenschaftseigentümer trägt,

a) jährliche Mindestgebühr:
30 m³ x **€ 3,25 pro m³ = € 97,50**

b) verbrauchsabhängige Gebühr für den Wasserverbrauch über 30 m³ pro Jahr:
€ 3,25 pro m³

des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage (Wassergenossenschaft, Quelle, Brunnen u.dgl.).

1.2 für Liegenschaften, die von der Gemeinde St.Radegund **kein Abwasserhausanschlusspumpwerk** erhalten haben, da die anfallenden Abwässer im freien Gefälle einem Freispiegelkanal zugeleitet werden können,

a) jährliche Mindestgebühr:
30 m³ x **€ 3,84 pro m³ = € 115,20**

b) verbrauchsabhängige Gebühr für den Wasserverbrauch über 30 m³ pro Jahr:
€ 3,84 pro m³

des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage (Wassergenossenschaft, Quelle, Brunnen u.dgl.).

2. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer von Objekten und Freiflächen, von denen auch **Niederschlagswässer** eingeleitet werden, beträgt je angefangene 100 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in die öffentliche Kanalisationsanlage das 3-fache der unter § 6 Ziffer 1.1. bzw. 1.2. angeführten m³-Sätze.

3. Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden, angeschlossenen Liegenschaft ganz oder teilweise über eine eigene **Brunnen- oder Quellenanlage**, dann wird die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr durch einen von der Gemeinde St.Radegund beigestellten geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, erfolgen. Je Liegenschaft

wird von der Gemeinde St.Radegund nur ein Wasserzähler beigestellt, weitere erforderliche Wasserzähler hat der Liegenschaftseigentümer anzukaufen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde St.Radegund und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG	3 - 5 m³	Tarif € 0,75 monatlich	Jährgr. 5	Tarif 1
NG	bis 10 m³	Tarif € 1,10 monatlich	6	2
NG	bis 20 m³	Tarif € 1,45 monatlich	7	3
NG	über 20 m³	Tarif € 2,90 monatlich	8	4

In diesem Fall gelten die gleichen Gebührensätze für die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie im § 6 Ziffer 1.1 bzw. 1.2. angeführt.

4. Ist der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht durchführbar, wird eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von 50 m³ pro gemeldeter Person eingehoben. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
Bei unbewohnten Gebäuden wird jedenfalls die zutreffende jährliche Mindestgebühr nach § 6 Ziffer 1.1. bzw. 1.2. verrechnet.
Entsprechende Nachweise sind der Abgabenbehörde im Rahmen der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht auf Verlangen ungesäumt vorzulegen

5. Werden auf dem Grundstück **landwirtschaftliche Nutztiere** dauernd gehalten und die von diesen Tieren anfallenden Abwässer in einer flüssigkeitsdichten Senk- bzw. Jauchegrube gesammelt und diese Abwässer nach den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 idgF ausgebracht, dann besteht die Möglichkeit, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers für die Wasserversorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere ein geeichter Subwasserzähler eingebaut wird.
Für diese ermittelten Abwassermengen haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
Entsprechende Nachweise sind der Abgabenbehörde im Rahmen der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht auf Verlangen ungesäumt vorzulegen.

6. Erfolgt z.B. für WC-Spülungen etc. ein teilweiser Wasserbezug aus **Regenwasserspeichern** oder anderweitigen Wasserspendern, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen weiteren geeichten Wasserzähler einzubauen. Ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Messung der vorangeführten Wässer aus technischen Gründen nicht durchführbar, wird ein Zuschlag von 10 v.H. zur mittels Wasserzähler für diese Liegenschaft gemessenen Kanalanschlussgebühr verrechnet.
Entsprechende Nachweise sind der Abgabenbehörde im Rahmen der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht auf Verlangen ungesäumt vorzulegen.

7. Die Kanalbenützungsgebühr für **betriebliche Abwässer**, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage eine gesonderte **wasserrechtliche Bewilligung** oder eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b WRG erforderlich ist, ist nach BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichen

Bewilligungsbescheid bzw. der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB5/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet.

Ermittlung für BSB5:

$$\frac{\textit{BSB5 Konz. lt. Bescheid - 300 mg/l}}{\textit{300 mg/l}} \text{ x } 0{,}1 \text{ x } m^3 \textit{ Betrag lt. §6 Z.1} + m^3 \textit{ Betrag lt. §6 Z.1}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{\textit{CSB Konz. lt. Bescheid - 500 mg/l}}{\textit{500 mg/l}} \text{ x } 0{,}1 \text{ x } m^3 \textit{ Betrag lt. §6 Z.1} + m^3 \textit{ Betrag lt. §6 Z.1}$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB5-Konzentrationen unter 300 mg BSB5/l bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/l (gemäß Bescheid bzw. Zustimmung), ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 6 Ziffer 1.1. bzw. 1.2. anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind geeichte Wasserzähler einzubauen.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.

2) Die Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr nach § 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.

3) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz/Belastungseinheit-BE ergibt.

4) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Ziffer 11 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. mit Benützung. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt zu erstatten.

5) Die Bereitstellungsgebühr nach § 4 ist ab dem Folgejahr der Entrichtung der Anschlussgebühr fällig und wird einmal jährlich und zwar am 15.November fällig.

6) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

7) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 4 mit 01.Juli 2011 in Kraft. Damit treten die anderslautenden Bestimmungen der Kanalgebührenordnung vom 28.06.1999 idgF außer Kraft. § 4 tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Simon Sigl)

Angeschlagen am: 10.06.2011
Abgenommen am: 27.06.2011